

1. Zweck

Das Mitgliederbeitrags-Reglement beschreibt die finanziellen Verhältnisse und Verpflichtungen der Mitglieder im TCW.

2. Allgemeines

Die Planung der finanziellen Verhältnisse des TCW zielt auf eine Ausgewogenheit zwischen dem Bedürfnis der Clubmitglieder nach kostengünstiger Ausübung des Tennissports sowie einem aktiven Clubleben und den Interessen des Vereins nach gesunder, langfristiger finanzieller Basis.

Die Mitglieder haben als solche keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Andererseits haftet bei Auflösung des TCW auch ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des TCW ist unter Vorbehalt des Artikels ~~37~~36 der Statuten bis im Jahre 2020, ausgeschlossen.

Versicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes. Der TCW lehnt jede Haftung gegenüber Mitgliedern und Dritten ab.

3. Mitglieder-~~bzw.~~ Beitragskategorienkategorien

3.1 Alterskategorien

Die Mitglieder des TCW sind beitragsmässig in folgenden Alterskategorien eingeteilt:

- Junioren B (bis 12 Jahre)
- Junioren A (13 bis 18 Jahre)
- Aktive (Junge Erwachsene) (19 bis 25 Jahre)
- Aktive (Erwachsene) (ab 26 Jahren)

Es ist jeweils das am Ende des Vereinsjahres erreichte Alter massgebend.

~~3.2 Beitragskategorien~~

~~Den Mitgliedern der Kategorien «Aktive (Erwachsene)» stehen zudem zwei Beitragsmodelle zur Auswahl:~~

~~= Beitragsmodell I: Eintritt mit niedrigerem Jahresbeitrag und Leistung der Eintrittsgebühren (Anteilschein und Eintrittsgeld à fonds perdu)~~

~~= Beitragsmodell II: Eintritt mit höherem Jahresbeitrag ohne Leistung der Eintrittsgebühren (Anteilschein und Eintrittsgeld à fonds perdu)~~

~~3.3 Weitere Kategorien~~

3.2 Partnermitgliedschaft

Ehe- und Konkubinatspaare bezahlen die im Tarifblatt speziell festgehaltenen Leistungen-Beiträge für Partnermitgliedschaften. ~~Bei Altersübertritt (z.B. von Kategorie «Junge Erwachsene» in die Kategorie «Erwachsene») wird auf das Geburtsdatum des älteren Partners abgestellt.~~

Schnuppermitgliedschaft

~~Neuinteressenten (Aktiven der Alterskategorie «Erwachsene») wird die Möglichkeit eines~~

~~Schnupperjahres geboten. Wird der Neuinteressent erst nach dem 1. August Schnuppermitglied, kann die Schnuppermitgliedschaft im darauffolgenden Jahr nochmals beansprucht werden.~~

~~Das Schnuppermitglied ist verpflichtet, am Ende der Schnuppermitgliedschaft dem TCW schriftlich bekannt zu geben, ob und in welchem Beitragsmodell es im Folgejahr eintreten wird. Unterlässt das Schnuppermitglied die schriftliche Benachrichtigung, wird es im Folgejahr automatisch im Beitragsmodell II in den TCW aufgenommen. Tritt ein Mitglied aus der Aktivmitgliedschaft aus, kann es bei einem erneuten Eintritt keine Schnuppermitgliedschaft mehr beanspruchen.~~

Dispensierte

~~Mitglieder des TCW können sich bei Bedarf dispensieren lassen. Durch die Bezahlung des dispensierten Jahresbeitrages behält das Mitglied das Stimmrecht.~~

4. Jahresbeiträge

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September. Es ist ausschliesslich eine Ganzjahresmitgliedschaft möglich und die Beiträge gemäss Tarifblatt werden jeweils im 4. Quartal in Rechnung gestellt. Änderungen werden durch die Generalversammlung beschlossen. Tritt eine Person im Sommer in die Aktivmitgliedschaft ein, ist ein reduzierter Beitrag fällig:

- Eintritt im Juni: 4/6 des Jahresbeitrages
- Eintritt im Juli: 3/6 des Jahresbeitrages
- Eintritt im August: 2/6 des Jahresbeitrages
- Eintritt im September: 1/6 des Jahresbeitrages

Tritt ein Junior erst nach dem 1. August in die Clubmitgliedschaft ein, reduziert sich der Jahresbeitrag um die Hälfte.

Für Interclub-Einsätze kann der Vorstand zeitlich begrenzte Aktivmitgliedschaften bewilligen. Die Spielberechtigung gilt für die Monate Mai und Juni und der Mitgliederbeitrag beträgt grundsätzlich 2/6 des Jahresbeitrages. Ausnahmen von dieser Regel können vom Vorstand genehmigt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Jahresbeiträge befreit. Im Falle einer Partnermitgliedschaft reduziert sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte des Partnermitgliedschaftsbeitrages.

5. Anteilscheine

Mitglieder, welche am 24. Januar 2019 im Besitz eines Anteilsscheines gewesen sind oder diesen dem Club geschenkt haben (Gönner), profitieren von einem reduzierten Mitgliedschaftsbeitrag.

~~Personen, die das Beitragsmodell I wählen, erwerben zum Zeitpunkt des Eintritts in den TCW einen Anteilschein.~~

~~Personen, die das Beitragsmodell II wählen, sind von der Übernahme des Anteilscheins befreit, bezahlen dafür jedoch einen höheren Jahresbeitrag.~~

Anteilscheine dürfen vom Mitglied weder veräussert noch verpfändet werden.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden Anteilscheine zur Rückzahlung fällig und müssen innerhalb von 12 Monaten nach deren Rückgabe ausbezahlt werden.

~~Die Höhe der zu leistenden Anteilscheine ist aus dem Tarifblatt ersichtlich.~~

Neue Anteilsscheine werden nicht mehr ausgegeben.

~~6. Eintrittsgelder (à fonds perdu)~~

~~Personen, die das Beitragsmodell I wählen, bezahlen zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den TCW das Eintrittsgeld.~~

~~Personen, die das Beitragsmodell II wählen, bezahlen das Eintrittsgeld durch die erhöhten Jahresgebühren.~~

~~Die Höhe des zu leistenden Eintrittsgeldes ist aus dem Tarifblatt ersichtlich.~~

76. Übertritte, Kategorienwechsel und Austritte

Alle diesbezüglichen Mitteilungen sind bis spätestens Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand des TCW zu richten.

Bei verspäteter Meldung (nach dem 30. September, aber vor dem 1. April) wird Fr. 50.-- als Umtriebsentschädigung verrechnet.

Nach diesem Datum wird der volle Jahresbeitrag fällig. Diese Regelung gilt für alle Kategorien, ausser für die Junioren. Die Junioren können jederzeit aus dem Club austreten, ohne dass der Mitgliederbeitrag oder eine Umtriebsentschädigung fällig wird. Ein Anrecht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Beiträge besteht nicht.

~~Erwachsene im Beitragsmodell II (erhöhter Jahresbeitrag) können nach dem 6. Beitragsjahr durch Bezahlung des Anteilscheines jeweils auf die neue Saison beim Vorstand den Übertritt ins Modell I (reduzierter Jahresbeitrag) beantragen.~~

~~Wünscht ein Mitglied bereits vorher den Übertritt, wird ihm das Eintrittsgeld pro rata zusätzlich in Rechnung gestellt.~~

87. Spielunfähigkeit innerhalb der Saison

Ein Aktivmitglied kann sich aufgrund krankheits- oder unfallbedingter Spielunfähigkeit dispensieren lassen. Dieser Unterbruch der Mitgliedschaft muss unmittelbar nach Bekanntwerden der Krankheit resp. des Unfalls schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt werden.

Bei einer Spielunfähigkeit zwischen Mai und September von mindestens 3 Monaten wird dem Aktivmitglied die Hälfte des Jahresbeitrags zurückerstattet.

Der Vorstand kann vom Dispensierten ein ärztliches Zeugnis verlangen. Andere Gründe oder eine kürzere Dauer der Spielunfähigkeit sind nicht rückforderungsberechtigt.

98. Lizenzen des Schweizerischen Tennisverbandes

Diese sind durch den Lizenznehmer zu bezahlen.

409. Inkasso überfälliger Rechnungen

Mitglieder, welche Ihre Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen, werden gebührenpflichtig gemahnt. Die Höhe der Mahngebühr wird vom Vorstand festgelegt.

4110. Verantwortung für das Finanzwesen im TCW

Das Finanzwesen im TCW fällt in den Verantwortungsbereich des entsprechenden Vorstandsmitgliedes.

Reklamationen oder Beschwerden sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

4211. Schlussbestimmungen

Das jeweils gültige Tarifblatt ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 24. Januar 2019 genehmigt. Es ersetzt alle diesbezüglichen früheren Reglemente.

TC Wettswil, ~~Februar~~ Januar 2018/2019